

Lesefassung

Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung wurde durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 14.04.2015 und geändert durch:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung durch die Stadtvertretung Lassan in ihrer Sitzung vom 18.03.2025 unter Beschluss Nr. 09-B 2025-000, ausgefertigt am 03.04.2025
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung durch die Stadtvertretung Lassan in ihrer Sitzung vom [Datum] unter Beschluss Nr. [Beschluss-Nr.]

Bei diesem Text handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, die zur besseren Lesbarkeit der Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt wird. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind allein die nach den jeweiligen Bekanntmachungsvorschriften veröffentlichten Texte des Regelungsgebers mit den ggf. dazu ergangenen Änderungsvorschriften.

Präambel

Die Angaben zur Präambel ergeben sich aus den jeweiligen Fassungen Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung bzw. der Änderungssatzungen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sporthalle und Sportanlage dienen in erster Linie dem Zweck der von der Stadt Lassan zu unterhaltenden Grundschule.
- (2) Die Sporthalle und Sportanlage stehen allen Bürgern und Vereinen zur Benutzung zur Verfügung, die jeweils die gültige Benutzerordnung anerkennen.
- (3) Die Schule, deren Träger die Stadt Lassan ist, hat in ihren Räumen ein Benutzungsrecht.

§ 2

Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden, der das Gebäude oder die Sportanlage als Erste/r zu betreten und als Letzte/r zu verlassen hat, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Der/Die Leiter/in ist im Sekretariat der Schule zu melden.
- (2) Nach Beendigung der Übungszeit kontrolliert jede/r Übungsleiter/in, dass alle Wasserhähne sowie Fenster und Türen zur Sporthalle verschlossen sind.
- (3) Jede/r Übungsleiter/in ist verpflichtet, entstandene Schäden während der Hallenbenutzung am nächsten Tag im Sekretariat der Schule anzuzeigen. Bei mutwilliger Zerstörung kommt der Betreffende selbst für den Schaden auf und erhält Hallenverbot.

- (4) In besonderen Fällen kann auf Antrag, nach Beratung im Sozialausschuss, eine Gebührenbefreiung genehmigt werden.

§ 3

Zustand der Sportstätte

- (1) Die Sportstätte wird in dem bestehenden Zustand überlassen.
- (2) Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich gemeldet werden. Die Benutzung darf nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit erfolgen. Die Benutzungszeiten sind zu beantragen und mit der Grundschule abzustimmen.
- (3) Die zu den Sportanlagen gehörenden Einrichtungsgegenstände sowie Umkleide-, Toiletten- und Waschanlagen gelten als übergeben.
- (4) Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem/der Leiter/in zu melden.
- (5) Beauftragte der Stadt- bzw. Amtsverwaltung erhalten das Recht, die überlassenen Räumlichkeiten zu kontrollieren.

§ 4

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Die Nutzung der Sporthalle und Sportanlage durch Sporttreibende wird in Übungsstunden berechnet. Eine Übungsstunde beträgt 90 Minuten. Das Nutzungsentgelt für eine Übungsstunde beträgt 15,00 Euro je Sportgruppe bzw. Mannschaft.
- (3) Für die Nutzung bei Kindergeburtstagen, die mit sportlichen Aktivitäten verknüpft sind, wird für die Nutzung eine Tagespauschale von 100,00 Euro berechnet.
- (4) Die in dieser Satzung festgelegten Nutzungsentgelte sind Nettobeträge. Soweit die von der Stadt Lassan erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird auf das jeweilige Nutzungsentgelt zusätzlich die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 5

Pflege, Schonung, Verbote

- (1) Gebäude und Anlagen der Sportstätten sowie Geräte sind pfleglich zu behandeln und zu schonen. Die verantwortlichen Übungsleiter/innen sind für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Sporthalle darf nur ohne Straßenschuhe betreten werden, das gilt auch für Besucher von Veranstaltungen.
- (3) Bei Gebrauch von Kreide, Magnesium und dergl. ist unbedingt auf Sauberkeit zu achten.
- (4) Das Trinken alkoholischer Getränke in der Sporthalle ist nicht gestattet.
- (5) Fahrzeuge dürfen an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (6) Die Mitnahme von Einrichtungsgegenständen aus Sportstätten ist untersagt.
- (7) In der Sporthalle besteht Rauchverbot.

§ 6

Sonstige Verpflichtungen

- (1) Die Benutzer von Sportstätten haben eine volljährige Person zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.
- (2) Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung und Sicherheit aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und

ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung anzuwenden sind, erfüllt werden.

§ 7 Haftpflcht

- (1) Jegliche Haftung der Stadt Lassan für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Benutzern aus der Mitbenutzung der Sportstätte, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte erwachsen, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Lassan auch von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Sportstätten und der überlassenen Gegenstände gestellt werden sollten.

§ 8 Schadenhaftung des Mitbenutzers

- (1) Die Veranstalter haften der Stadt Lassan für alle durch die Mitbenutzung entstandenen Schäden.
- (2) Von der Schadenshaftung ausgenommen sind nur Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind oder durch ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten. Der Schadensersatz ist unverzüglich nach Schadenseintritt zu leisten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Angaben zum Inkrafttreten ergeben sich aus den jeweiligen Fassungen der Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung bzw. der Änderungssatzungen.